

Schwerin, 21. Oktober 2016

Stellungnahme der Fraktion B90/DIE GRÜNEN

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)

Aus den Beratungen zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung) ergeben sich für die Fraktion B90/DIE GRÜNEN folgende Bedarfe für Änderungen im Satzungstext:

1. § 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

„(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin: 1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,...“

Mit diesem Passus wäre es auch erlaubnisfrei, wenn Baumaterialien einen ganzen Tag einen Fußweg bzw. einen Parkstreifen komplett versperren, denn Passanten könnten ja theoretisch auch über das Material steigen. Deshalb muss das präzisiert werden.
Vorschlag:

„(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin: 1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch weiter den Fußweg in zumutbarer Weise nutzen können und nicht durch notwendiges Ausweichen gefährdet werden,...“

2. Zu § 12 (2) Widmung und Einziehung:

„Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.“

Hier bedarf es einer Klarstellung, dass öffentliche Grünflächen, die nach höherrangigem Recht geschützt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope) von dieser Regelung ausgenommen sind. Vorschlag:

„Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Dies gilt nicht für öffentliche Grünflächen, die nach höherrangigem Recht geschützt sind (z.B. nach Naturschutzausführungsgesetz M-V gesetzlich geschützte Biotope). Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.“

3. Zu §13 (3): *„Generell ist das Baden in Brunnen und Wasserbecken aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.“*

Der Passus ist überzogen, da es genaugenommen auch auf spielende Kinder an den Fontänen des Marienplatzes oder an den Regenkindern am Pfaffenteich zutreffen würde. Füße im Brunnen des Grunthalplatzes oder am Schlachtermarkt wären somit ebenfalls nicht gestattet. Dieser Punkt der Satzung ist weder familien- noch touristenfreundlich. Weiterhin entsteht das Problem den Anwender auf das auf Verbot hinzuweisen und/oder es ahnden. Daher ist der Passus zu streichen.

4. Zu §14 (1) 3.: *„In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt, (...) offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben / (3) Das Grillen mit Holzkohle oder Gas ist nur auf ausgewiesenen Plätzen (...) gestattet.“*

Das Verbot sollte nicht das Grillen betreffen. Zugleich sollte eine Übersicht + Karte erstellt und der Satzung beigefügt werden, die die zugelassenen Feuerstellen und Grillplätze im Stadtgebiet ausweist.

5. Zu §14 (1): *„In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt, (...) 10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen“*
Zu §15 (1) Ziff. 4: *„Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (...) insbesondere: 4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Containern aller Art“*

Zusatz: Ausgenommen sind Fahrräder und Fahrradanhänger

6. Zu §14 (1): *„In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt, (...) 13. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.“*

Passus ist zu streichen, da das Problem nur verlagert wird.

7. Satzung, §14 (4): „Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
 2. die Tiere von Spielanlagen ferngehalten werden,
 3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch die Tiere nicht beschädigt werden,
 4. anfallender Kot sofort entfernt wird.

Anregung zur Aufnahme folgenden Punktes:

5. die Tiere von geschützten Uferbereichen und Brut- und Nistplätzen ferngehalten werden.

Der Satzung beiliegend sollte eine Liste bzw. Übersichtskarte mit Ausweichflächen bzw. Hundewiesen und Hundetoiletten veröffentlicht werden.

8. Anlage 4 (Gebühren), Ziff. 6.1: „Auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen, insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, Kellereinwurfsvorrichtungen usw. (über 30 cm in den Verkehrsraum ragend, bis zu 4,50 m über Fahrbahnen u. bis zu 2,50 m über Geh- und Radwege)“

Der seit 2009 geltende Passus der Sondernutzungsgebühren sollte dahingehend präzisiert werden, dass er sich nur auf Neubauten und nicht auf vorhandene Gebäude bezieht.

9. Zusätzlich schlagen wir vor den unten stehenden Passus wie folgt zu ergänzen:
Satzung, §4 (1) Ziff. 1: „Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:
1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Rampen, Treppenstufen und Handläufe, Pflanzgruben und Rankgitter für Kletterpflanzen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,“

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende